

BVGer D-7503/2008 vom 2. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7503_2008

FR: TAF D-7503/2008 du 2 août 2011

IT: TAF D-7503/2008 del 2 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt, da das BFM fälschlicherweise von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen sei und die Befragungen fehlerhaft durchgeführt worden seien.

E. 4.2.1

Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und 1994 Nr. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 233, mit weiteren Hinweisen, S. 287 und 297; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.2

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 und Art. 29 AsylG) ergibt sich, dass Asylsuchende zu ihren Asylgründen anzuhören sind und ihnen das Recht zur Äusserung sowie die Möglichkeit, Einfluss auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts zu gewähren ist (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG).

E. 4.3.1

Zur Rüge in der Rechtsmittelschrift, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt, da sie fälschlicherweise von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen sei, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es zulässig, die Frage der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit vor der Anhörung zu den Asylgründen ohne Beizug einer Vertrauensperson zu prüfen, sofern Zweifel an den Altersangaben der asylsuchenden Person bestehen. Die Angaben, die für und solche, die gegen die behauptete Minderjährigkeit sprechen, sind gegeneinander abzuwägen, wobei den Aussagen der betroffenen Person sowie der Abgabe respektive Nichtabgabe von Identitätspapieren besondere Beachtung zu schenken ist. Im Fall von unglaubhaften Angaben zum Alter und fehlenden Beweisen zur behaupteten Minderjährigkeit im Verlauf des Asylverfahrens wird die asylsuchende Person für die Anhörung zu den Asylgründen als erwachsene Person betrachtet und ihr muss infolgedessen keine Vertrauensperson zugeteilt werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7984/2008 vom 24. Juni 2009 E. 3.2.2, EMARK 2004 Nr. 30).

E. 4.3.2

Auf dem Personalienblatt anlässlich der Einreichung seines Asylgesuchs gab der Beschwerdeführer zwar an, er sei am (...) geboren worden. Wenige Tage später sagte er gegenüber einem Mitarbeiter des BFM jedoch aus, er wisse nicht genau, wann er geboren sei, vielleicht sei er auch achtzehn oder zwanzig Jahre alt. Als der Beschwerdeführer bei der Kurzbefragung auf diese widersprüchlichen Aussagen angesprochen wurde, wiederholte er, dass er nicht wisse, wie alt er sei (Akten BFM A 1/12. S. 9). Gegen die zeitweilig behauptete Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs spricht zudem die Tatsache, dass er gemäss der von ihm eingereichten Identitätskarte (Tazkara) im (...) geboren wurde. Die Behauptung des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift, wonach sein Vater anlässlich der Ausstellung seiner Identitätskarte im Jahre 2002 gezwungen gewesen sei, ihn drei Jahre älter zu machen, ist nicht belegt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung auf die Durchführung einer Knochenaltersanalyse verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, dass das in der Identitätskarte aufgeführte Alter gelte (Akten BFM A 1/12, S. 9), worauf er sich behaften lassen muss. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer im weiteren Verlauf des Verfahrens als volljährig betrachtete und ihm vor der Anhörung zu seinen Asylgründen keine Vertrauensperson beigeordnet wurde. An dieser Einschätzung ändert auch der Einwand des Beschwerdeführers nichts, wonach er einen Bruder habe, der am (...) geboren worden sei, zumal sich daraus keineswegs automatisch ergibt, dass der Beschwerdeführer im Jahre (...) geboren wurde und er somit zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs minderjährig war. Schliesslich findet die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach bei der Kurzbefragung keine korrekte Rückübersetzung stattgefunden habe, weshalb der Beschwerdeführer keine Gelegenheit mehr gehabt habe, seine unbedachte Einwilligung betreffend seines Alters zu korrigieren, in den Akten keine Stütze (vgl. dazu nachfolgend E. 4.4).

E. 4.4

Die Behauptung des Beschwerdeführers, bei der Kurzbefragung sei ein Dolmetscher beigezogen worden, der sich nicht korrekt verhalten habe, da er keine korrekte Rückübersetzung der Kurzbefragung vorgenommen, sondern lediglich diejenigen Seiten übersetzt habe, die seine Personalien und diejenigen seiner Verwandten enthalten hätten, findet im Kurzbefragungsprotokoll keine Stütze. Insbesondere ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift bestätigte, dass ihm das Protokoll in einer ihm verständlichen Sprache (Dari) rückübersetzt wurde, was er sich entgegenhalten lassen muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer jede Seite des Kurzbefragungsprotokoll unterzeichnete, was darauf hindeutet, dass ihm der ganze Inhalt des Protokolls rückübersetzt wurde. Aufgrund des Gesagten ist daher davon auszugehen, dass die Rückübersetzung des Kurzbefragungsprotokolls korrekt vorgenommen wurde.

E. 4.5

Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer, bei der Anhörung habe man einen Farsi sprechenden Dolmetscher beigezogen, weswegen die Verständigung zwischen ihm und dem Dolmetscher sehr erschwert gewesen sei, was sich aus verschiedenen Stellen des Anhörungsprotokolls ergebe. Dies habe auch der anwesende Hilfswerkvertreter bestätigt. Diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung zwar zu Protokoll gab, seine Muttersprache sei Dari. Gleichzeitig machte er

jedoch auch geltend, so gut Farsi zu sprechen, dass eine Anhörung in dieser Sprache durchgeführt werden könne (Akten BFM A 1/12, S. 3), was er sich entgegenhalten lassen muss und gegen die vorgebrachten Verständigungsprobleme mit dem Farsi sprechenden Dolmetscher spricht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach die Verständigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher sehr erschwert gewesen sei, im Anhörungsprotokoll keine Stütze findet. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut des Anhörungsprotokolls mit seiner Unterschrift bestätigte und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss, zumal er den Übersetzer bei der Anhörung verstanden haben will (vgl. Akten BFM A 1/12, S. 2 und S. 10). An dieser Einschätzung des Gerichts, wonach es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher nicht zu nennenswerten Verständigungsproblemen gekommen ist, ändert auch der Umstand nichts, dass die an der Anhörung des Beschwerdeführers anwesende Hilfswerkvertretung auf dem Unterschriftenblatt festhielt, die Verständigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher sei erschwert gewesen, zumal der an der Anhörung anwesende Hilfswerkvertreter zwar seine Eindrücke schildern kann, er jedoch über keine Parteirechte verfügt, weshalb eine solche Meinungsäußerung für das BFM beziehungsweise das Bundesverwaltungsgericht auch nicht bindend ist (vgl. dazu Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. Bern 1999, S. 28 f.; EMARK 1996 Nr. 13 E. 4c und d, S. 111 f.). Daher ist davon auszugehen, dass es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher anlässlich der Anhörung zu keinen nennenswerten Verständigungsproblemen gekommen ist.

E. 4.6

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die Verfügung des BFM vom 23. Oktober 2008 aus formellen Gründen aufzuheben, zumal der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz vollständig und richtig erhoben wurde, weshalb der Antrag, der Entscheid vom 23. Oktober 2008 sei aufzuheben, und es sei die Sache zur Neu Beurteilung unter Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 5.1

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall zu Recht die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgewiesen hat, zumal der Beschwerdeführer sinngemäss dagegen Beschwerde erhoben hat.

E. 5.2

Nach konstanter Rechtsprechung ist die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen. Glaubhaftmachen bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Es ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

E-7647/2007 vom 6. Juni 2009 E. 4.4.1).

E. 5.3

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb diesbezüglich vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. BFM-Verfügung, Ziffer I; Bst. H. vorstehend). In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen in wesentlichen Punkten erheblich widersprach. So sagte er beispielsweise bei der Kurzbefragung aus, der Schlepper heisse Mahammad Yusuf (Akten BFM A 1/12, S. 7), während er in der Anhörung vorbrachte, der Schlepper heisse Said Yusuf (Akten BFM A 11/12, S. 8). Zudem äusserte sich der Beschwerdeführer auch widersprüchlich hinsichtlich des Fahrzeuges, mit dem D. _____ unterwegs gewesen sei, zum Zeitpunkt, als es zur körperlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen beiden gekommen sei: So machte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung geltend, D. _____ sei in einem neuen Auto gesessen (Akten BFM A 1/12, S. 6), wohingegen er bei der Anhörung zu Protokoll gab, er habe D. _____ auf einem neuen Motorrad angetroffen (Akten BFM A 11/12, S. 4). Überdies gab der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung zu Protokoll, D. _____ habe ihn an dem Tag, als es zur körperlichen Auseinandersetzung gekommen sei, geküsst (Akten BFM A 1/12, S. 6), während er bei der Anhörung vorbrachte, D. _____ habe ihn einige Tage vor diesem Zwischenfall geküsst (Akten BFM A 11/12, S. 4, 7). Als dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung diese widersprüchlichen Aussagen vorgehalten wurden, war er nicht in der Lage, die Widersprüche aufzulösen. Die Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach die vom Beschwerdeführer gemachten Widersprüche auf bei den Befragungen vorhandene Verständigungsprobleme zurückzuführen seien, da zur Übersetzung ungeeignete Dolmetscher beigezogen worden seien, ist nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehend E. 4.4 f.), weswegen sie lediglich als Schutzbehauptung zu werten und nicht geeignet ist, die vorhandenen Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers plausibel zu machen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend als nicht glaubhaft erachtet und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. An diesem Ergebnis vermögen auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in dessen Eingaben nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher eingegangen wird.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer ist nicht im Besitz einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung und hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis der asylsuchenden Person nach den

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Ist eine von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG), wobei in jenem Verfahren die Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan als zumutbar erweist.

E. 8.2

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung, wie in den nachfolgenden Erwägungen aufzuzeigen ist, als unzumutbar erweist, erübrigt sich eine Erörterung der beiden anderen Kriterien.

E. 8.3

In Bezug auf die allgemeine Lage in Afghanistan kann auf die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Einschätzung der Lage in einem vor kurzem ergangenen, zur Publikation vorgesehenen Grundsatzurteil verwiesen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7625/2008 vom 16. Juni 2011). Das Gericht stellt dort zusammenfassend fest, dass in weiten Teilen von Afghanistan - ausser allenfalls in Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts des Umstandes, dass sich dort die Sicherheitslage im Verlaufe des vergangenen Jahres nicht weiter verschlechtert habe und die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch sei, könne der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Angesichts der bisher aufgezeigten konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation verstehe es sich aber von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssten, um einen Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, dass sich im

Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehres als tragfähig erweise. Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine existenzielle beziehungsweise lebensbedrohende Situation führen (vgl. a.a.O. E. 9.9.1 f.). Die Frage, ob hinsichtlich der Städte Mazar-i-Sharif und Herat in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Ähnliches gesagt werden könne wie zu Kabul, wurde im erwähnten Grundsatzurteil offen gelassen, weil von vornherein ungenügende Anknüpfungspunkte bestanden (vgl. a.a.O. E. 9.9.3).

E. 8.4

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Baghlan. Gemäss der soeben dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin auszugehen.

E. 8.5

Auch die vom BFM in der angefochtenen Verfügung genannte Aufenthaltsalternative in Kabul erweist sich als unzumutbar. Die vorstehend unter E. 8.3 genannten restriktiven Bedingungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer wohnte vor seiner Ausreise aus Afghanistan im Sommer 2008 lediglich während zweier Jahre in Kabul. Zudem halten sich seine Mutter, sein Stiefvater sowie seine vier Geschwister - mit denen er in Kabul lebte - unterdessen nicht mehr in dieser Stadt, sondern in der Schweiz auf, und von der Verwandtschaft des Beschwerdeführers lebt nur noch eine Tante in Kabul. Aus diesen Gründen ist die vorrangige Anforderung einer tragfähigen sozialen Vernetzung in Kabul nicht erfüllt, weswegen der Wegweisungsvollzug dorthin ohne eingehendere weitere Prüfung ebenfalls als nicht zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 8.6

Der Beschwerdeführer machte in der Kurzbefragung geltend, er habe einen Onkel in Mazar-i-Sharif. Im vorliegenden Fall fehlt es aber angesichts der blossen Nennung eines Onkels anlässlich der Kurzbefragung, von dem er eventuell nicht einmal die aktuelle Adresse kennt, auch bezüglich Mazar-i-Sharif bereits an der Voraussetzung einer tragfähigen sozialen Vernetzung, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin ohne eingehendere weitere Prüfung auch als nicht zumutbar zu erachten ist (vgl. das zur Publikation vorgesehene Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 E. 9.10.2).

E. 8.7

Da der Beschwerdeführer gemäss den Akten neben seiner Tante in Kabul und seinem Onkel in Mazar-i-Sharif in keiner anderen Grossstadt über Verwandte verfügt, kommt von vornherein auch keine andere Aufenthaltsalternative in Frage.

E. 8.8

Den Akten lassen sich keinerlei Hinweise entnehmen, wonach der Beschwerdeführer einen der Tatbestände von Art. 83 Abs. 7 AuG (Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme) erfüllen würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug seiner Wegweisung aus der Schweiz demzufolge als unzumutbar. Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

E. 9

Zusammenfassend ist die Beschwerde betreffend Rückweisung, Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Erteilung von Asyl und Aufhebung der Wegweisung abzuweisen. Hinsichtlich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs ist sie gutzuheissen.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und seine Begehren nicht aussichtslos erscheinen.

E. 10.2

Aus der Datenbank des "Zentralen Migrationsinformationssystems" des BFM (ZEMIS, vgl. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 [SR 142.513]) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2010 erwerbstätig ist, weshalb er - trotz der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 6. November 2008 - nicht als bedürftig zu erachten ist. Mangels Erfüllen der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG (bedürftig/nicht aussichtslos) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss zur Hälfte, ausmachend Fr. 300.--, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

Dem ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 VGKE zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) sowie des bloss teilweisen Obsiegens ist die praxisgemäss um die Hälfte zu reduzierende Parteientschädigung auf Fr. 700.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das BFM ist entsprechend anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.